

Beschluss vom 28. Februar 2012

**Kleine Anfrage 2012/8  
betreffend «Risiko Axpo-Beteiligung»**

In einer Kleinen Anfrage vom 23. Januar 2012 stellt Kantonsrätin Martina Munz verschiedene Fragen zum Risiko des Kantons Schaffhausen im Zusammenhang mit der Beteiligung des Kantons Schaffhausen an der Axpo Holding AG und der damit verbundenen Haftpflicht in Bezug auf die Kernkraftwerke Beznau I und II und Leibstadt.

Der Regierungsrat

a n t w o r t e t :

1. Gemäss den geltenden Bestimmungen des Kernenergiehaftpflichtgesetzes (KHG) muss jede Kernanlage eine Haftpflichtversicherung über 1 Mia. Franken abschliessen. Das revidierte KHG sieht eine Erhöhung der Schadensdeckung gemäss internationalen Verträgen auf einen Mindesthaftungsbetrag von € 1.2 Mia. vor. Die Bundesversammlung hat die Revision im Juni 2008 beschlossen. Die neue Regelung dürfte mit Inkrafttreten des Pariser Übereinkommens und dem Vorliegen der Kernenergiehaftpflichtverordnung demnächst wirksam werden. Darüber hinaus sieht das KHG eine Haftung der Inhaber einer Kernanlage ohne betragsmässige Begrenzung vor. Eine Haftung der Aktionäre ist dagegen nicht vorgesehen. Auch Mitglieder des Verwaltungsrates bzw. die sie als Vertreter entsendenden Kantone sind nur dann haftbar, wenn sie den Schaden durch eine vorsätzliche oder fahrlässige Verletzung ihrer Pflichten verursacht haben.

Der Kanton Schaffhausen ist Teilhaber der Axpo Holding AG und gemäss NOK-Gründungsvertrag mit einem Vertreter in deren Verwaltungsrat vertreten. Eigner der genannten Kernkraftwerke sind dagegen die Axpo AG, die Kernkraftwerk Gösgen-Däniken AG und die Kernkraftwerk Leibstadt AG. Der Kanton Schaffhausen nimmt in keinem der entsprechenden Verwaltungsräte mit einem Vertreter Einsitz.

2. Nach geltendem Kernenergiegesetz (KEG) sind die Betreiber von Kernanlagen verpflichtet, die aus der Anlage stammenden radioaktiven Abfälle auf eigene Kosten sicher zu entsorgen. Dazu leisten sie Beiträge an den Stilllegungs- und an den Entsorgungsfonds. Für die Beitragspflichtigen besteht eine begrenzte Nachschusspflicht, falls die von ihnen geleisteten Beiträge zur Deckung der anfallenden Kosten nicht

ausreichen. Betreiber der fraglichen Kernkraftwerke ist nicht der Kanton Schaffhausen, sondern die Axpo AG, die Kernkraftwerk Gösgen-Däniken AG und die Kernkraftwerk Leibstadt AG. Die Stilllegungs- und Entsorgungskosten sind Bestandteil der Gestehungskosten und in den Kosten für die gelieferte Energie enthalten. Die entsprechenden Rückstellungen sind in den Bilanzen der Betreibergesellschaften enthalten.

Die Höhe der Stilllegungs- und Entsorgungskosten wird alle fünf Jahre berechnet. Die aktualisierte Kostenstudie enthält die jeweils bestmögliche Schätzung der zu erwartenden Kosten und berücksichtigt die neusten Erkenntnisse betreffend Stilllegung und Entsorgung sowie Veränderungen der regulatorischen, gesellschaftlichen und technischen Rahmenbedingungen. Die periodische Überprüfung und Aktualisierung trägt dem Umstand Rechnung, dass die Kosten für Stilllegung und Entsorgung erst in der Zukunft anfallen und zwischenzeitlich Veränderungen unterliegen können.

3. Eine Veräusserung der Axpo-Anteile steht nicht zur Diskussion: Der NOK-Gründungsvertrag gewährleistet seit Jahrzehnten eine sichere und kostengünstige Stromversorgung im Kanton Schaffhausen. Die Axpo AG bzw. früher die Nordostschweizerische Kraftwerke AG (NOK) hat sich dabei als verlässliche und in jüngster Zeit auch zunehmend als innovative Partnerin erwiesen. So hat sich die Axpo in den letzten Jahren zur grössten Produzentin von neuen erneuerbaren Energien in der Schweiz entwickelt und sie will weiter massiv investieren. Nach wie vor verfügt die Axpo - in einem schwierigen energiewirtschaftlichen Umfeld - über eine gesunde Eigenkapitalstruktur mit einer komfortablen Eigenkapitalquote. Ohne Beteiligung an der Axpo Holding AG wäre die Versorgungssicherheit im Kanton Schaffhausen wesentlich geringer und der Strom könnte kaum zu den gegenwärtigen Preisen angeboten werden.

Schaffhausen, 28. Februar 2012

DER STAATSSCHREIBER:



Dr. Stefan Bilger